

Diese Kopie wurde im "Archiv  
für soziale Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des in Archiv gestand-

## Tarifvertrag Nr. 417

vom

7. Mai 1992

Zwischen

dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST,  
dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTBANK,  
dem Vorstand der Deutschen Bundespost TELEKOM  
sowie dem Direktorium der Deutschen Bundespost

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der  
Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Dieses Kopie wurde im "Archiv  
der Sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe ohne Genehmigung  
ist mit schriftlicher Geneh-  
migung des o. a. Archivs gestattet.

**Abschnitt III  
Auszubildende**

**§ 5**

**Vergütungstarifvertrag zum TV Azb**

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Absatz 1 TV Azb beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	975,39 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1 052,48 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1 123,23 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1 221,43 DM

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 TV Azb bei Gewährung von

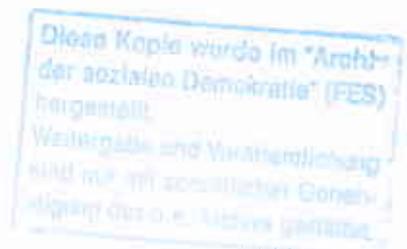
Kost	um 161,55 DM
Unterkunft	um 55,80 DM
Kost und Unterkunft	um 217,35 DM

monatlich zu kürzen.

3. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 217,35 DM.

4. Der Auszubildende kann auf den 749,-- DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten.

Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert.



Der Auszubildende hat den Verzicht und den Widerruf schriftlich zu erklären. Sowohl der Verzicht als auch der Widerruf werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung der Dienststelle des Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1992 kann der Auszubildende den Verzicht bzw. den Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklären.

## § 6

### Sonstige Änderungen des TV Azb

1. In § 4 wird Absatz 5 gestrichen.
2. § 4a wird gestrichen.
3. In § 5 wird Absatz 5 gestrichen.
4. In § 7 wird Absatz 3 gestrichen.
5. In § 9 werden in Absatz 5 Nr. 1 Satz 1 die Worte "und der Allgemeinen Zulage nach § 4a" gestrichen.
6. § 14a wird mit Wirkung vom 1. Juni 1992 mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:
  - a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 werden die Worte "1. Juli des Vorjahres - im 1. Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres -" durch die Worte "1. Januar" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Betrag "300 DM" durch den Betrag "500 DM" ersetzt.

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt. Weitergabe und Vervielfältigung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Archivs gestattet.

§ 9

**Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1992, für die Angestellten der Vergütungsgruppen II bis I mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, § 3 Nr. 1, § 5, § 6 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie § 7 Nr. 1 und 2, Buchst. a) bis d) sowie f) und g) mit Wirkung vom 1. Januar 1992, § 2 Nr. 1, § 4, § 6 Nr. 6 und § 7 Nr. 2 Buchst. e) mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.
2. Die §§ 1, 3 und 5 dieses Tarifvertrages - Vergütungs- und Lohnverträge - können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 7. Mai 1992

Der Vorstand der  
Deutschen Bundespost POSTDIENST

Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -

Der Vorstand der  
Deutschen Bundespost POSTBANK

Der Vorstand der  
Deutschen Bundespost TELEKOM

Das Direktorium der  
Deutschen Bundespost